
Schulförderverein

Luise – Leininger – Schule e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
„Schulförderverein Luise – Leininger – Schule e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat den Sitz in Sigmaringen

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler in der Luise – Leininger – Schule e.V.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln wie Mitgliedsbeiträgen, Spenden sowie Einnahmen aus Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Der Zweck wird verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften.

Sowie der Förderung der Zusammenarbeit der Schüler, Lehrer und Eltern mittels organisatorischer Maßnahmen (z.B. durch Gewährung von Zuschüssen an sozial schwache Kinder zur Ermöglichung der Teilnahme an Schulischen Veranstaltungen, wie Schullandheime, Theaterfahrten, Ausflüge etc.)

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Abs. 1 AO der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs. 1 der Satzung genannten Luise – Leininger – Schule Sigmaringen und dem angeschlossenen Ganztagesbereich verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Neben der unmittelbaren Verfolgung der Zwecke ist der Verein ein Förderverein, der seine Mittel zur Förderung der in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten Einrichtung verwendet.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2) Die Mitgliedschaft ist in Textform zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung

- durch schriftliche Austrittserklärung bis spätestens 31.10. des Jahres, die zum Schluss des Kalenderjahres wirksam wird
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichen aus der Mitgliederliste.

4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

6) Auf Antrag kann nach Zahlung der offenen Beträge die Mitgliedschaft fortgesetzt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Der Beitragseinzug erfolgt durch Abbuchung. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und einem Vertreter des Elternbeirates. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Kassier vertreten. Mindestens 2 der vorgenannten 3 Personen sind gemeinsam befugt den Verein zu vertreten.

2) Der Vorstand mit Ausnahme des Vertreters des Elternbeirates wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.

Der Vertreter des Elternbeirates wird von diesem für die jeweilige Amtszeit der Elternbeiräte gewählt und beginnt seine Amtszeit unabhängig von der Amtszeit des Vorstandes. Scheidet

ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode kommissarisch einsetzen.

3) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche in Präsenz ein. Der Vorstand kann eine rein virtuelle Versammlung beschließen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben eine Stimme.

4) Der Vorstand kann mit einer Zweidrittelmehrheit maximal zwei stimmberechtigte (Fach-) Beisitzer wählen. Einer dieser Fachbeisitzer soll aus dem Bereich der Schulleitung oder Lehrerschaft kommen. Diese (Fach-)Beisitzer können durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit jederzeit wieder abgewählt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einberufen. Der Versand findet mittels elektronischer Kommunikation statt, dies kann per Mail an die zuletzt genannte Emailadresse und mittels einer WhatsApp-Gruppe durch den Vorstand erfolgen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

3) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind, wenn möglich, in Präsenz abzuhalten. Eine Hinzuschaltung weiterer Mitglieder in virtueller Form (hybride Versammlung) ist möglich, wenn deren Mitgliederrechte ausreichend gewahrt sind. Die technischen Rahmenbedingungen sind mit der Einladung zu versenden und die Mitgliederrechte müssen in vollem Umfang gewahrt sein.

4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- ggf. Beschluß eines Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und die Vereinsauflösung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird. Der Versand kann mittels elektronischer Kommunikation erfolgen.

§ 10 Vergütung für Vereinstätigkeiten

- 1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Sigmaringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Luise – Leininger – Schule zu verwenden hat.